

## Verordnung über

### Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

Der Gemeinderat von Muri bei Bern erlässt, gestützt auf Artikel 29 des Bestattungs- und Friedhofreglements, folgende Verordnung:

#### Art. 1

Bepflanzung

<sup>1</sup> Grundsätzlich sind die Angehörigen frei in der Gestaltung der Anpflanzung. Nicht erlaubt sind:

- Bepflanzungen, die Zwischenräume und/oder Nachbarflächen beeinträchtigen,
- Bepflanzungen hinter dem Grabmal (bei Reihengräbern),
- Bepflanzungen ausserhalb der Fläche, die für den Grabschmuck vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Das Friedhofpersonal ist berechtigt, nach Absprache mit den Grabbesorgenden alle Bepflanzungen, die diesen Bestimmungen widersprechen oder in anderer Form den allgemeinen Unterhalt stören, zurückzuschneiden oder notfalls zu entfernen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde gibt kostenlos Empfehlungen über die zweckmässige Wahl und Anpflanzung von Gewächsen ab.

#### Art. 2

Fläche für den  
Grabschmuck

<sup>1</sup> Für die Bepflanzung und den Schmuck darf nur die dafür vorgesehene Fläche benutzt werden. Sie beträgt normalerweise:

Erdbestattung:

- |                                  |              |
|----------------------------------|--------------|
| - Reihengräber                   | 100 x 60 cm  |
| - Kreisgräber (durchschnittlich) | 110 x 50 cm  |
| Wahlgräber einzeln               | 160 x 60 cm  |
| Wahlgräber doppelt               | 160 x 120 cm |

Urnenbeisetzung:

- |                                  |             |
|----------------------------------|-------------|
| - Reihengräber                   | 50 x 50 cm  |
| - Kreisgräber (durchschnittlich) | 80 x 30 cm  |
| - Wahlgräber (normale Belegung)  | 50 x 50 cm  |
| - Wahlgräber (doppelte Belegung) | 50 x 100 cm |

- Wahlgräber <sup>2</sup> Bei den Wahlgräbern kann die Bepflanzungsfläche unterteilt werden. Für die Unterteilung darf das Grabmal maximal 20 cm in das Grabfeld hineingerückt werden.
- Gemeinschaftsgrab <sup>3</sup> Blumen zum Gedenken an die Beigesetzten des Gemeinschaftsgrabs dürfen nur auf der vorgesehenen Hartplatzfläche niedergelegt werden. Nicht gestattet sind persönliche oder bleibende Erinnerungsgegenstände.  
<sup>4</sup> Es wird auf die Erläuterungsskizzen im Anhang verwiesen.

**Art. 3**

- Umrandungen Urnengräber und Erdbestattungsgräber dürfen keine Umrandungen (z.B. lose Steine) aufweisen.

**Art. 4**

- Grabpflege <sup>1</sup> Die Angehörigen sind für die Pflege des Grabs verantwortlich.  
<sup>2</sup> Auf Wunsch der Angehörigen kann die Pflege und der Unterhalt vom Friedhofpersonal besorgt werden.  
<sup>3</sup> Die Grabpflege kann für eine bestimmte Zeitdauer im Voraus in Auftrag gegeben werden. Entsprechende Variantenvorschläge sowie die Kostenvoranschläge sind bei der Friedhofverwaltung erhältlich.

**Art. 5**

- Friedhofpersonal <sup>1</sup> Das Friedhofpersonal ist die erste Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit der Bepflanzung.  
<sup>2</sup> Das Friedhofpersonal übernimmt den allgemeinen Friedhofunterhalt. Das Giessen von privat gepflegten Gräbern gehört nicht dazu.  
<sup>3</sup> Verwelkte oder den Unterhalt störende Blumen, Kränze, Pflanzen oder Gehölze sowie zerbrochene Gefässe und defekte Holzkreuze können vom Friedhofpersonal entfernt werden.  
<sup>4</sup> Das Friedhofpersonal kann Grabbepflanzungen sowie den Unterhalt im Auftrag ausführen.

**Art. 6**

- Wege und Einteilungen Wege und Einteilungen dürfen nur durch das Friedhofpersonal erstellt werden. Die Konzepte und Pläne dazu werden vom Gemeinderat erlassen.

**Art. 7**

- Allgemeiner Friedhofunterhalt <sup>1</sup> Der allgemeine Friedhofunterhalt umfasst:  
- Unterhalt und Freihalten der Wege  
- Schneeräumung der wichtigsten Verbindungswege

- Pflege der Grünflächen, Gebüsch und Bäume
- Allgemeine Bewässerung
- Jäten
- Abstechen des Rasens
- Bereitstellen von Abfallbehältern

<sup>2</sup> Alle Unterhalts- und Pflegearbeiten sind unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit und des schonungsvollen Umganges mit der Natur auszuführen.

#### **Art. 8**

Wiederherstellen  
der Ordnung

Werden Wege oder Grünflächen bei Bepflanzungen verschmutzt oder sonstwie beschädigt, dann ist der Schaden durch die Verursacher zu beheben.

#### **Art. 9**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden die Ausführungsbestimmungen für die Anpflanzung und Unterhalt der Gräber vom 19. März 2001 / 27. September 2010 aufgehoben.

Muri bei Bern, 3. September 2012

GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident:            Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer    Karin Pulfer